Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1934	Nr. 15

Inhalt:

(Nr. 14101.) Gesetz über die Fristen bei der Räumung gemieteter Räume. Vom 20. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemietete Räume bei Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen sind, können durch Polizeiverordnung bestimmt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Termine bei Wohnungsmietverträgen vom 30. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 92) und das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungsmieten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vom 4. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 177) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 20. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14102.) Erste Verordnung über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Vom 8. März 1934.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 67) wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Satzung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein in der durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1930 (I 31 115) genehmigten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Die weitere Gewährung oder Vermittlung von Realkredit sowie die weitere Ausgabe von Pfandbriefen wird mit dem von dem Preußischen Landwirtschaftsminister, dem Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Preußischen Justizminister noch zu bestimmenden Zeitpunkt eingestellt. Die Anlegung des Eigenvermögens wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

(1) Die §§ 7, 8, 10 bis 20, § 21 Abs. 2 der Satzung werden mit dem vom Preußischen Landwirtschaftsminister, dem Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Preußischen Justizminister zu bestimmenden Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Die Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgt von dem nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt ab durch die Organe der Schleswig-Holsteinischen Landschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Für die Zuständigkeit der Organe gelten die Vorschriften der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft sinngemäß.

§ 3.

(1) Eine Krediterneuerung (§ 63 Abs. 2 der Satzung) findet nicht statt.

(2) Eine Ablösungsgebühr (§ 37 Abs. 5 der Satzung) ist nicht zu entrichten, wenn die Rückzahlung im Zusammenhang mit einer Beleihung durch die Schleswig-Holsteinische Landschaft erfolgt

§ 4.

(1) Der Erwerber eines mit Pfandbriefen des Verbandes beliehenen Grundstücks wird mit dem Eigentumserwerbe Mitglied des Verbandes. Übernimmt er nicht binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung durch die Direktion in öffentlich beglaubigter Urkunde die persönliche Verbindlichkeit für die auf dem Grundstücke haftende Darlehnsschuld, so ist der Verband berechtigt, das Darlehn unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

(2) Die Mitgliedschaft des Veräußerers erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erwerber die persönliche Verbindlichkeit für die Darlehnsschuld der Landschaft gegenüber übernommen hat.

(3) § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 2 der Satzung werden aufgehoben.

§ 5.

(1) Für die Auflösung des Verbandes gelten § 16 Buchstabe 1, § 18 Abs. 1, 3 der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft sinngemäß.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an die Schleswig-Holsteinische Landschaft.

Artikel II.

Die Verwaltung und Vertretung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein regelt sich in Zukunft, wie folgt:

§ 1.

(1) Die Schleswig-Holsteinische Generallandschaftsdirektion bedient sich, soweit sie den Verband vertritt, in ihren Verfügungen und Ausfertigungen der Bezeichnung „Schleswig-Holsteinische Generallandschaftsdirektion als Direktion des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein".

(2) Die Schleswig-Holsteinische Generallandschaftsdirektion ist mit Genehmigung der zuständigen Fachminister befugt, als Organ der Landschaft mit sich als Organ des Verbandes Verträge abzuschließen.

§ 2.

Die Schleswig-Holsteinische Landschaft übernimmt die beim Abschluß dieses Vertrags vorhandenen Beamten und Angestellten des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein und tritt in die mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Ruhegehaltsansprüche ein. Sie übernimmt die laufenden Versorgungsverpflichtungen. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Direktion und ihre Stellvertreter. Die Art der Verwendung der übernommenen Beamten und Angestellten unterliegt der freien Entschließung der Generallandschaftsdirektion.

§ 3.

Die Schleswig-Holsteinische Landschaft übernimmt über die vorstehenden Bestimmungen hinaus keine Verpflichtungen oder Haftungen für die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags begründeten Verbindlichkeiten des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein.

§ 4.

Ein nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen des Verbandes fällt an die Schleswig-Holsteinische Landschaft.

§ 5.

(1) Das gesamte Aufkommen der Verwaltungseinnahmen beider landschaftlicher Kreditanstalten wird zusammengelegt, die tatsächlichen Verwaltungskosten werden hieraus gemeinsam bestritten. Der bei Abschluß des Geschäftsjahrs sich ergebende Überschuß oder ein etwaiger Fehlbetrag wird nach dem jeweiligen Pfandbriefumlaufe zwischen den beiden Anstalten verteilt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelaufenen oder rückständig gebliebenen Beträge an Zinsen, Verwaltungskostenbeiträgen, Verzugszinsen, Gebühren und Auslagen aller Art verbleiben dem Landschaftlichen Kreditverbande.

§ 6.

Die Schleswig-Holsteinische Landschaft ist verpflichtet, in den Fällen, in denen die Kreditverbundenen des Landschaftlichen Kreditverbandes nach den Vorschriften der Satzung des Landschaftlichen Kreditverbandes Krediterneuerung verlangen können, die erforderliche Beleihung in Pfandbriefen der Schleswig-Holsteinischen Landschaft zu gewähren.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. März 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.	Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.	Der Preußische Justizminister.
In Vertretung: Willikens.	In Vertretung: Claussen.	Kerrl.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3
R 30

(Nr. 14103.) Zweite Verordnung über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Vom 8. März 1934.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 67) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Neue Brandenburgische Kreditinstitut zu Berlin wird aufgelöst.

§ 2.

(1) Das Vermögen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts geht ohne Liquidation auf die Märkische Landschaft als Rechtsnachfolgerin über.

(2) Das Vermögen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts ist bis auf weiteres durch die Märkische Landschaft getrennt zu verwalten. Es gilt im Verhältnis der Gläubiger des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts zu der Märkischen Landschaft und deren übrigen Gläubigern noch als Vermögen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts. Den Gläubigern des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts haftet nur dieses Vermögen.

(3) Schriftliche Erklärungen, die in Ausübung der Verwaltung des übernommenen Vermögens abgegeben werden, sollen mit dem Zusatze „für das Vermögen des früheren Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts“ erfolgen.

§ 3.

Die aus dem Vermögen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts aufkommenden Verwaltungseinnahmen einschließlich der Erträge des Eigenvermögens fallen an die Märkische Landschaft.

§ 4.

(1) Die Mitglieder des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts sind Mitglieder der Märkischen Landschaft. Sie sind den Bestimmungen der Satzung der Märkischen Landschaft und deren künftigen Nachträgen unterworfen.

(2) Für die auf dem Vermögen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts lastenden Verbindlichkeiten bleiben für die Dauer der gesonderten Verwaltung dieses Vermögens die bisherigen Haftungsbestimmungen mit der Maßgabe in Kraft, daß die Haftung der Mitglieder nicht vor dem in der Satzung der Märkischen Landschaft vorgesehenen Zeitpunkt erlischt.

§ 5.

Den Zeitpunkt der Vereinigung des Vermögens des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts mit dem der Märkischen Landschaft bestimmt die Generallandschaftsdirektion mit Genehmigung der zuständigen Fachminister.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.	Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.	Der Preußische Justizminister.
In Vertretung:	In Vertretung:	
Willikens.	Claussen.	Kerrl.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.